
Projektsteuerungsvertrag

zwischen

Blindenanstalt Nürnberg e.V.
Brieger Straße 21
90471 Nürnberg

- nachstehend als „**AG**“ bezeichnet -

sowie

- nachstehend als „**AN**“ bezeichnet -

- AN und AG gemeinsam nachstehend als „**Vertragsparteien**“ bezeichnet -

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand des Vertrages.....	4
2. Grundlagen des Vertrages.....	4
3. Leistungsumfang.....	5
4. Stufenweise Beauftragung.....	6
5. Kostenobergrenze.....	6
6. Allgemeine Pflichten des AN.....	7
7. Änderungen der Leistung.....	8
8. Mitarbeiter und Unterauftragnehmer des AN.....	9
9. Termine.....	10
10. Abnahme.....	11
11. Honorar.....	11
12. Zahlungen und Rechnungstellung.....	11
13. Obliegenheiten und allgemeine Pflichten des Auftraggebers.....	12
14. Versicherung.....	12
15. Mängelansprüche und Verjährung.....	12
16. Beendigung des Vertrages.....	12
17. Urheber-, Verwertungs- und Nutzungsrechte des AG.....	13
18. Geheimhaltung.....	13
19. Mediation.....	14
20. Anwendbares Recht, ausschließlicher Gerichtsstand, Schriftform, Sonstiges.....	15

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Leistungsbeschreibung
Anlage 2	Rahmenterminplan
Anlage 3	Preisblatt
Anlage 4	Zahlungsplan
Anlage 5	Wertungsblatt

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 ¹Die Blindenanstalt Nürnberg e.V. betreibt das bbs Nürnberg, Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte. ²Das bbs Nürnberg ist eine staatlich anerkannte private Förderschule für Menschen mit dem Förderschwerpunkt Sehen im Raum Nordbayern. ³Neben zwei Förderzentren werden auf dem Gelände (Brieger Straße 21 in Nürnberg) ein Schülerwohnheim, eine heilpädagogisch therapeutische Tagesstätte, Sportanlagen, schulvorbereitende Einrichtungen und Mitarbeiterwohnungen betrieben. ⁴Insgesamt wird dafür eine Nutzfläche von über 17.000 m² vorgehalten. ⁵Die Gebäude wurden ca. 1978 erstbezogen und sind nahezu unsaniert. ⁶Machbarkeitsuntersuchungen hatten zum Ergebnis, dass Ersatzneubauten einer Generalsanierung vorzuziehen sind. ⁷Die generelle Realisierbarkeit auf dem Gelände ist nachgewiesen. ⁸Mit der Machbarkeitsuntersuchung wurde weiter erkannt, dass eine geordnete Abfolge von Neubauten, Umzügen und Abbrüchen die wirtschaftlichste Umsetzung des Raumbedarfs für das bbs Nürnberg darstellt. ⁹Aufbauend auf der Machbarkeitsuntersuchung und der Bedarfsplanung wurde ein Masterplan in der Genauigkeit eines Vorentwurfs entwickelt, der dem AG die Möglichkeit eröffnet, die Baumaßnahme in zwei Bauabschnitten zu realisieren.
- 1.2 ¹Mit diesem Vertrag beauftragt der AG den AN stufenweise mit den in der Leistungsbeschreibung näher definierten Projektsteuerungsleistungen gemäß § 2 AHO-Heft Nr. 9 für den Bauabschnitt 1 (nachfolgend auch „Projekt“ genannt) der unter Ziffer 1.1. beschriebenen Maßnahme. ²Der Bauabschnitt 1 ist schlüsselfertig (d.h. uneingeschränkt bezugsfertig) herzustellen.
- 1.3 Bei der Ausführung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen hat der AN auch etwaige Auswirkungen auf den Bauabschnitt 2 zu berücksichtigen.

2. Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Grundlagen des Vertragsverhältnisses sind in folgender Reihen- und Rangfolge:
- 2.1.1 Die Bestimmungen dieses Projektsteuerungsvertrages,
 - 2.1.2 die Vertragsunterlagen,
 - 2.1.3 die Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**),
 - 2.1.4 das Preisblatt (**Anlage 3**),
 - 2.1.5 das Wertungsblatt (**Anlage 5**),

2.1.6 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung,

2.1.7 die Bestimmungen des BGB.

2.2 ¹Bei Widersprüchen zwischen den oben aufgeführten Vertragsgrundlagen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der Aufzählung in Ziff. 2.1. ²Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die spezieller beschriebene Ausführung maßgebend. ³Sollte sich dadurch der Widerspruch nicht lösen lassen, gilt das jeweils Neuere vor dem Älteren. ⁴Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nur vor, wenn in mehreren Vertragsbestandteilen unterschiedliche Informationen enthalten sind; ein Widerspruch liegt dagegen nicht vor, wenn nur ein Vertragsbestandteil eine entsprechende Information zu einem Aspekt enthält oder eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorherige ergänzt oder konkretisiert.

3. Leistungsumfang

3.1 ¹Der AN erbringt im Rahmen seiner Beauftragung und auf Basis der Vertragsgrundlagen gem. Ziff. 2 alle Projektsteuerungsleistungen, die zur Durchführung des Bauabschnitts 1 erforderlich sind. ²Dies gilt auch für solche Leistungen, die in § 2 AHO-Heft Nr. 9 nicht ausdrücklich erwähnt sind.

3.2 ¹Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich im Einzelnen aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**). ²Der AN legt seinen Leistungen die bereits erstellten Planungsunterlagen zugrunde, die Bestandteil der Leistungsbeschreibung sind. ³Der AG beauftragt den AN stufenweise gem. Ziff. 4.

3.3 ¹Die Leistungen der Projektsteuerung teilen sich in Projektstufen und Handlungsbereiche auf. ²Die Projektstufen gliedern sich in

Projektstufe 1: Projektvorbereitung,

Projektstufe 2: Planung,

Projektstufe 3: Ausführungsvorbereitung,

Projektstufe 4: Ausführung,

Projektstufe 5: Projektabschluss.

³Die Handlungsbereiche gliedern sich in

Organisation, Information, Koordination und Dokumentation,

Qualitäten und Quantitäten,
Kosten und Finanzierung,
Termine, Kapazitäten, Logistik,
Verträge und Versicherungen.

⁴Jede Projektstufe umfasst in der Regel Leistungen aus allen fünf Handlungsbereichen. ⁵Die in den einzelnen Projektstufen für die jeweiligen Handlungsbereiche zu erbringenden Leistungen sind in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) aufgeführt.

4. Stufenweise Beauftragung

4.1 Die Beauftragung erfolgt stufenweise nach den folgenden Stufen:

4.1.1 Stufe 1: Projektstufen 1 und 2 (vgl. **Anlage 1**)

4.1.2 Stufe 2: Projektstufe 3 (vgl. **Anlage 1**)

4.1.3 Stufe 3: Projektstufen 4 und 5 (vgl. **Anlage 1**)

4.2 ¹Mit Abschluss dieses Vertrags überträgt der AG dem AN zunächst nur die Stufe 1. ²Der AN verpflichtet sich, die weiteren abgerufenen Stufen nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu erbringen.

4.3 ¹Der AG beabsichtigt, den AN mit der jeweils nächsten Stufe zu beauftragen. ²Der AG wird dem AN bis spätestens zum 30.6.2020 verbindlich mitteilen, ob er die Stufe 2 abrufen wird. ³Der AG wird dem AN bis spätestens zum 31.12.2021 verbindlich mitteilen, ob er die Stufe 3 abrufen wird.

4.4 Die Abrufe der Stufen erfolgen per E-Mail oder Faxschreiben.

4.5 Aus der stufenweisen Beauftragung kann der AN keinen Anspruch auf Beauftragung weiterer Stufen sowie auf Erhöhung des vereinbarten Honorars herleiten.

4.6 Wird der AN nicht mit den Leistungen der jeweils nächsten Stufe beauftragt, so ist das Vertragsverhältnis mit Abschluss der Leistungen der beauftragten Stufe beendet.

5. Kostenobergrenze

¹Es wird eine Kostenobergrenze für die Baukosten (Kostengruppen 200 bis 700 gemäß DIN 276-1: 2008-12) in Höhe von 38.800.000,00 Euro brutto vereinbart. ²Der AN ist verpflichtet, bei der Erbringung seiner Leistungen und bei der Steuerung der anderen Projektbeteiligten auf die Einhaltung dieser Kostenobergrenze hinzuwirken. ³Die Übernahme einer

Baukostengarantie ist damit nicht verbunden. ⁴Hält der AN die vorgegebene Kostenobergrenze auch bei strikter Beachtung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit nicht für auskömmlich, so hat er den AG darüber unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich zu unterrichten und in Zusammenarbeit mit den anderen Projektbeteiligten Vorschläge zu unterbreiten, wie die Kostenobergrenze eingehalten werden kann. ⁵Dabei hat er darzulegen, wie sich die Verwirklichung der Vorschläge auf Qualitäten und Quantitäten sowie Termine und Fristen auswirken würde.

6. Allgemeine Pflichten des AN

- 6.1 Der AN verpflichtet sich, die ihm von dem AG übertragenen Leistungen mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu erbringen, soweit sich aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) nicht ein höherer Standard ergibt.
- 6.2 ¹Der AN hat den AG im Rahmen der vereinbarten Leistungen über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Umstände, insbesondere über Qualitäts-, Termin- oder Kostenabweichungen unaufgefordert zu unterrichten und dem AG Lösungsvorschläge für solche Abweichungen zu unterbreiten. ²Der AN gibt dem AG in regelmäßigen Abständen Zwischenberichte über den Stand der Ausführung. ³Der AN hat den AG auch auf mögliche Einsparungen hinzuweisen. ⁴Der AN hat das Ergebnis von Besprechungen mit dem AG, mit anderen Projektbeteiligten und mit Behörden schriftlich niederzulegen und dem AG innerhalb angemessener Zeit (in der Regel eine Woche) zuzuleiten. ⁵Der AN hat dem AG jederzeit (auch nach Beendigung dieses Vertrages) Auskunft zu erteilen und Einsichtnahme in projektbezogene Unterlagen zu gewähren.
- 6.3 ¹Soweit der AN Unterlagen bzw. Vorgaben und Entscheidungen für die Ausführung seiner Leistungen benötigt, hat er diese rechtzeitig beim AG unter Terminangabe anzufordern. ²Der AN hat dem AG dazu ausreichende, bewertete Entscheidungsalternativen mit begründeten Empfehlungen für seine Entscheidungen vorzulegen und den AG bei der Entscheidungsfindung zu beraten. ³Bedenken gegen Entscheidungen des AG hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6.4 Der AN benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner, der in der Lage ist, im Rahmen der Vertragserfüllung jederzeit verbindliche Erklärungen abzugeben.
- 6.5 Der AN darf keine Verträge für den AG abschließen, aufheben oder ändern, keine finanziellen Verpflichtungen für den AG eingehen oder kostenerhöhende Maßnahmen anordnen, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge und das Einverständnis des AG nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

- 6.6 ¹Der AN hat die von ihm zur Erfüllung dieses Vertrages erstellten Unterlagen und Dateien sowie die ihm von dem AG oder von Dritten in Zusammenhang mit dem Projekt übergebenen Unterlagen und Dateien dem AG auf dessen Verlangen oder – nach Beendigung seiner Leistungen – unaufgefordert herauszugeben. ²Dem AN steht ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen nicht zu, es sei denn wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Ansprüche. ³Das gilt auch für den Fall der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages.
- 6.7 ¹Der AN hat die ihm vom AG als Projektbüro zur Verfügung zu stellenden Büroräume auf eigene Kosten angemessen auszustatten (Büromöbel, Büromaschinen, Kommunikationsmittel etc.). ²Die Kosten hierfür sind mit der pauschalen Vergütung aus diesem Vertrag abgegolten.

7. Änderungen der Leistung

- 7.1 Der AG kann verlangen, dass der AN über den ursprünglichen Leistungsumfang hinaus zusätzliche Leistungen sowie Änderungen und Erweiterungen des jeweiligen vertraglichen Leistungsumfangs erbringt.
- 7.2 Macht der AG von seinem Recht Gebrauch, Änderungen, insbesondere Erweiterungen des Leistungsumfangs zu verlangen, gilt Folgendes:
- 7.2.1 ¹Über die von dem AG verlangten Leistungsänderungen sollen möglichst umgehend schriftliche Nachtragsverträge geschlossen werden. ²Diese Nachtragsverträge sollen eine Vereinbarung über die Auswirkungen der Leistungsänderungen auf die Vergütung enthalten.
- 7.2.2 ¹Erhöht sich in Folge der Änderungen der Aufwand des AN (nach Berücksichtigung des etwa in Folge der Änderungen entfallenden Aufwands), hat der AN Anspruch auf eine zusätzliche vertragliche Vergütung. ²Ist der AN der Meinung, einen solchen Anspruch zu haben, hat er dies dem AG unverzüglich und vor Beginn der Ausführung der geänderten Leistungen anzuzeigen und seinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung anzukündigen. ³Unterlässt der AN diese Ankündigung, hat er keinen vertraglichen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, es sei denn, dass der AG die Erhöhung des Aufwandes erkannte oder hätte erkennen müssen oder der AN das Unterlassen der Ankündigung nicht zu vertreten hat. ⁴Etwa bestehende gesetzliche Ansprüche des AN bleiben unberührt.
- 7.2.3 ¹Sofern ein Nachtragsvertrag mit Vergütungsvereinbarung gemäß Ziffer 7.2.1 nicht zustande kommt und sich die Vertragsparteien über die Höhe der zusätzlichen Vergütung für die geänderte Leistung vor deren Ausführung nicht einig werden, ist der AN dennoch zur Ausführung der geänderten Leistung verpflichtet. ²Die Höhe der zusätzlichen Vergütung ist dann im Nachhinein zu ermitteln. ³Durch die zusätzliche Vergütung soll sich die ursprüngliche Vergütung in demselben Umfang verändern,

wie sich der ursprüngliche Leistungsumfang gegenüber dem in Folge der Änderung eingetretenen Leistungsumfang verändert hat.

7.3 Hält der AN Anordnungen des AG für falsch oder unzweckmäßig, hat er den AG hierauf unverzüglich hinzuweisen.

7.4 ¹Der AN ist verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des AG seine Leistung auch dann sach- und fachgerecht zu erbringen, wenn eine Einigung über die Höhe der geänderten Vergütung noch nicht erfolgt ist. ²Ein Zurückbehaltungsrecht an der geforderten weiteren Leistung steht dem AN nur zu, wenn der AG sich abschließend weigert, berechnigte zusätzliche Vergütungsansprüche dem Grunde nach anzuerkennen.

8. Mitarbeiter und Unterauftragnehmer des AN

8.1 ¹Der AN wird die in Anlage 5 aufgeführten Projektrollen (Projektleiter und stellvertretender Projektleiter) mit festen Personen über die Vertragslaufzeit besetzen, die nur bei schwerwiegenden Gründen ausgetauscht werden. ²Solche schwerwiegenden Gründe können der befristete oder unbefristete Ausfall, insbesondere wegen Arbeitsunfähigkeit, Urlaub, Mutterschutz, Elternzeit und Freistellung ebenso wie die Beendigung des mit dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin bestehenden Arbeitsverhältnisses beim AN und ähnlich schwerwiegende Gründe sein. ³Der AN wird den Auftraggeber unverzüglich über derartige Umstände unterrichten und einen Ersatz bereitstellen. ⁴Darüber hinaus trägt der AN auch unabhängig vom Eintreten solcher schwerwiegender Gründe dafür Sorge, dass diese festen Projektrollen während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung mit einem Vertreter besetzt wird bzw. bei vorübergehendem Ausfall eine Vertretungsregelung besteht, die einen reibungslosen Fortgang des Projektes sicherstellt. ⁵Die vom AN für die in Anlage 5 aufgeführten Projektrollen (Projektleiter und stellvertretender Projektleiter) eingesetzten Personen haben die dort genannten Anforderungen (Berufserfahrung und berufliche Qualifikation) zu erfüllen.

8.2 Der AN wird für die Leistungserbringung nur solche Mitarbeiter einsetzen, die über einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen zur Erfüllung des Vertrags verfügen und dies auf Anfrage nachweisen.

8.3 Der AN wird die Leistungen nur nach detaillierter Benennung und vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG freien Mitarbeitern oder sonstigen Dritten (z. B. Unterauftragnehmern) übertragen.

8.4 ¹Der AN hat Verträge mit Subplanern in der Weise zu gestalten, dass sie insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben in Ziff. 8.2 sowie hinsichtlich Qualität, Termin- und Kostensicherheit und Ansprüchen wegen mangelhafter Planung und Verkehrssicherungspflicht den zwischen dem AG und dem AN geregelten Pflichten entsprechen. ²Der AN hat in den Verträgen mit dem von ihm eingesetzten Subplanern

weiterhin zu vereinbaren, dass eine weitere Untervergabe nur nach Einwilligung des AG zulässig ist.

- 8.5 ¹Der AG ist berechtigt, den Austausch einzelner Mitarbeiter des AN oder eines Unterauftragnehmers zu verlangen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass diese Pflichten aus diesem Vertrag verletzen oder wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Leistungserbringung bestehen. ²Der AN wird diesem Verlangen unverzüglich nachkommen. ³Sämtliche durch einen Austausch bedingten Kosten trägt der AN.

9. Termine

- 9.1 Es sind folgende voraussichtlichen Termine vorgesehen:

9.1.1 Abschluss Entwurfsplanung: 31.12.2019.

9.1.2 Baubeginn: 18 Monate nach Fördergenehmigung.

- 9.2 ¹Der AN hat seine Leistungen so zu erbringen und die anderen Projektbeteiligten so zu steuern, dass der in Ziffer 9.1 genannte Termin eingehalten werden kann. ²Die Vertragsparteien werden binnen zwei Wochen nach Vertragsbeginn gemeinsam einen Rahmenterminplan (**Anlage 2**) erstellen; dieser ist vom AN den Projektbeteiligten zu übergeben.

- 9.3 ¹Wird erkennbar, dass die in Ziff. 9.1 genannte Termine nicht eingehalten werden können, hat der AN den AG über die voraussichtlichen Verzögerungen schriftlich zu unterrichten und in Zusammenarbeit mit den anderen Projektbeteiligten Vorschläge zu unterbreiten, wie Verzögerungen vermieden oder ausgeglichen werden können. ²Äußert sich der AN nicht, kann sich der AG darauf verlassen, dass der jeweilige Terminplan in seiner Durchführung nicht gefährdet ist, sofern nicht die Abweichung für den AG offenkundig ist.

- 9.4 ¹Die Leistungen des AN nach diesem Vertrag beginnen am 17.12.2018 und enden mit vollständiger Erbringung der übertragenen Leistungen. ²Die Vertragsparteien gehen von folgenden unverbindlichen Leistungszeiträumen aus:

- Für die Leistungen bis zur Übergabe des schlüsselfertigen Projekts: voraussichtlich 54 Monate nach Fördergenehmigung
- Für die Leistungen im Anschluss an die Übergabe bis zum Abschluss der fünften Projektstufe (insbesondere Projektabschluss, Leistungen der Kostenfeststellung und Mängelbeseitigung): voraussichtlich 12 Monate

³Der AN bleibt auch nach Ablauf der vorgenannten Zeiten zur Erbringung der ihm übertragenen Leistungen verpflichtet.

10. Abnahme

- 10.1 Der AN teilt dem AG die Fertigstellung seiner vertraglichen Leistung schriftlich mit.
- 10.2 ¹Der AG hat die Leistungen des AN im Wege einer Teilabnahme abzunehmen, sobald die 4. Projektstufe (Ausführung) vollständig vertragsgemäß erbracht, insbesondere das Projekt schlüsselfertig übergeben wurde. ²Die Leistungen der 5. Projektstufe (Projektabschluss) nimmt der AG nach deren vollständiger vertragsgemäßer Erbringung ab.
- 10.3 Die Abnahme wird von dem AG ausschließlich schriftlich erklärt; die Abnahme durch konkludentes Handeln, z.B. durch rügeloses Bezahlen der Schlussrechnung, ist ausgeschlossen.
- 10.4 ¹Die Vertragsparteien vereinbaren, dass eine Abnahme nach Abschluss der Stufen 1 und 2 nur dann gesondert erfolgt, wenn der AG die Stufe 3 nicht beauftragt.

11. Honorar

- 11.1 ¹Das Honorar für die Leistungen nach diesem Vertrag beträgt _____ Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. ²Die Aufteilung der Vergütung auf die einzelnen Projektstufe und Handlungsbereiche ergibt sich aus dem Preisblatt (**Anlage 3**).
- 11.2 Nebenkosten werden nicht gesondert vereinbart und sind mit dem Pauschalhonorar gem. Ziffer 11.1. abgegolten.

12. Zahlungen und Rechnungstellung

- 12.1 ¹Der AN hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen. ²Der AN hat die Rechnungen in doppelter Ausfertigung (nachfolgend „prüffähige Rechnung“ genannt) einzureichen. ³Abschlagsrechnungen müssen fortlaufend nummeriert sein und die von dem AG bisher geleisteten Abschlagszahlungen gesondert ausweisen. ⁴Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.
- 12.2 Die Schlusszahlung wird innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der prüffähigen Schlussrechnung gem. Ziff. 12.1 beim AG fällig.
- 12.3 ¹Die Vertragsparteien werden einen Zahlungsplan erstellen. ²Der AG ist zu den im Zahlungsplan (**Anlage 4**) ausgewiesenen Abschlagszahlungen verpflichtet. ³Abschlagszahlungen sind innerhalb von 18 Tagen nach Eingang der prüffähigen Abschlagsrechnung gem. Ziff. 12.1 fällig.

13. Obliegenheiten und allgemeine Pflichten des Auftraggebers

- 13.1 ¹Der AG fördert die Projektrealisierung nach besten Kräften. ²Es gehört insbesondere zu seinen Obliegenheiten, anstehende Entscheidungen innerhalb der für eine ordnungsgemäße Projektrealisierung angemessenen Frist zu treffen, die für die Planung und Ausführung des Projekts benötigten Dritten zu beauftragen sowie das Baugrundstück und die Finanzierung für die Projektrealisierung zur Verfügung zu stellen.
- 13.2 Der AG ist verpflichtet, den AN über die ihm bekannten, das Grundstück betreffenden Rechtsverhältnisse zu unterrichten und entsprechende Unterlagen (z. B. Grundbuchauszüge, Dienstbarkeitsbestellungen, Mietverträge etc.) zu übergeben.
- 13.3 Der AG wird Weisungen an andere Projektbeteiligte nur in Abstimmung mit dem AN erteilen, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge und die Abstimmung mit dem AN nicht rechtzeitig durchzuführen ist.
- 13.4 Der AG hat dem AN auf dem Baugrundstück oder in dessen Nähe Büroräume (ohne Ausstattung), die zur Einrichtung eines Projektbüros geeignet sind, kostenlos für die Dauer der Projektrealisierung zur Verfügung zu stellen.

14. Versicherung

- 14.1 ¹Der AN wird eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung von EUR 4 Mio. für Personen- und EUR 2 Mio. für sonstige Schäden pro Schadensereignis abschließen und bis zum Ablauf seiner Gewährleistungsfrist vorhalten. ²Die Beträge müssen in jedem Versicherungsjahr zweifach zur Verfügung stehen.
- 14.2 ¹Der Bestand der Versicherung ist dem AG auf Verlangen nachzuweisen. Vor diesem Nachweis hat der AN keinen Anspruch auf Vergütung aus diesem Vertrag. ²Weist der AN den Versicherungsschutz nicht innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den AG nach, ist der AG zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

15. Mängelansprüche und Verjährung

- 15.1 Die Mängelansprüche des AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 15.2 ¹Die Mängelansprüche verjähren nach Ablauf von fünf Jahren. ²Die Verjährung beginnt mit der Abnahme der vertraglichen Leistungen gem. Ziffer 10.

16. Beendigung des Vertrages

- 16.1 Die Kündigung des Vertrages richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 16.2 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der AN seine Arbeiten abzuschließen und seine Leistungsergebnisse in einer Art zu ordnen, die eine Übernahme und Fortführung des Vorhabens durch einen Dritten ohne unangemessene Schwierigkeiten möglich macht.
- 16.3 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Werktagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den vom AN erreichten Leistungsstand festzustellen und zu dokumentieren.
- 16.4 ¹Der Nichtabruf weiterer Stufen stellt keine Kündigung des Auftrags im Sinne der Ziff. 16.1 dar. ²Für nicht abgerufene Stufen erhält der AN keine Vergütung.

17. Urheber-, Verwertungs- und Nutzungsrechte des AG

- 17.1 Sollten dem AN Urheberrechte an seinen Leistungen zustehen, bleibt dessen Urheberpersönlichkeitsrecht unberührt.
- 17.2 Der AN garantiert dem AG, dass seine nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter sind und stellt den AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.
- 17.3 ¹Der AN überträgt dem AG bzw. dessen Rechtsnachfolger das ausschließliche Recht, die für das Projekt erstellten Unterlagen (verkörpert und in elektronischer Form) und Pläne sowie das Werk selbst uneingeschränkt und ohne Mitwirkung des AN zu nutzen; dies gilt auch für die Umsetzung von Entwürfen und die Fortführung des Vorhabens bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung. ²Der AN überträgt dem AG weiterhin das Recht, die von ihm für das Vorhaben erstellten Pläne und das/die auf der Grundlage der Planung realisierte/n Werk/e selbst zu ergänzen und verändern.
- 17.4 Zur Übertragung von Leistungen für das Bauvorhaben an freie Mitarbeiter oder sonstige Dritte ist der AN nur berechtigt, soweit er dem AG alle in Ziffer 17.3 bezeichneten Verwertungs- und Nutzungsrechte an diesen Leistungen verschafft.
- 17.5 Mit dem vereinbarten Honorar sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an für das Vorhaben erstellten Unterlagen und erbrachten Leistungen abgegolten.

18. Geheimhaltung

- 18.1 ¹Der AN wird die im Rahmen dieses Vertrages vom AG erlangten Kenntnisse, Unterlagen, Aufgabenstellungen, Geschäftsvorgänge, Betriebseinrichtungen oder sonstigen Tatsachen (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“ genannt) nur für die Zwecke dieses Vertrages benutzen und gegenüber Dritten - auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus - vertraulich

behandeln und zur Geheimhaltung die gleiche Sorgfalt wie hinsichtlich eigener Informationen von ähnlicher Bedeutung anwenden, mindestens jedoch ein angemessenes Maß an Sorgfalt und sie keinem Dritten zugänglich machen. ²Diese Verpflichtung bleibt auch nach Vertragsende bestehen. ³Diese Verpflichtung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden, die unabhängig entwickelt oder rechtmäßig von einem Dritten mitgeteilt bzw. überlassen wurden oder die aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind.

18.2 Der AN wird aus der Kenntnis der ihm vom AG zufließenden vertraulichen Informationen insbesondere im Hinblick auf Schutzrechtsanmeldungen keinerlei Rechte, insbesondere keine Vorbenutzungsrechte herleiten.

18.3 ¹Der AN wird dem AG bei Beendigung dieses Vertrages alle Unterlagen (Dokumente und DV-Daten), die der AN in diesem Zusammenhang erhalten hat, und die ggf. angefertigten Vervielfältigungen - sofern gesetzlich zulässig - übergeben. ²Der AN bestätigt ausdrücklich, dass alle bei ihm in diesem Zusammenhang erstellten und gespeicherten Daten gelöscht werden. ³Jegliches Zurückbehaltungsrecht des AN ist ausgeschlossen.

19. Mediation

19.1 ¹Die Vertragsparteien verpflichten sich, für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens eine Mediation durchzuführen. ²Von dieser Verpflichtung kann einvernehmlich abgewichen werden.

19.2 ¹Während der Dauer des Mediationsverfahrens können staatliche Gerichte nicht angerufen werden. ²Ausgenommen hiervon sind Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, soweit die dafür erforderliche Eilbedürftigkeit vorliegt. ³Sollte im Rahmen des Mediationsverfahrens keine Einigung erzielt werden können, so kann jede Partei nach Beendigung des Mediationsverfahrens Klage vor einem ordentlichen Gericht erheben.

19.3 ¹Der Mediator ist einvernehmlich von beiden Vertragsparteien innerhalb von drei Wochen, nachdem eine Vertragspartei mit dem schriftlichen Ersuchen auf Durchführung der Mediation an die andere Vertragspartei herangetreten ist (Mediationsantrag), zu bestimmen. ²Sollten sich die Vertragsparteien innerhalb dieser Frist nicht auf einen Mediator geeinigt haben, werden die Parteien an die zuständige Industrie- und Handelskammer herantreten, um einen geeigneten Mediator zu bestimmen.

19.4 ¹Die Präsenzmediation findet in den Räumlichkeiten des Mediators statt. ²Die Parteien können im jeweiligen Einzelfall hiervon einvernehmlich abweichend die Durchführung eines elektronischen Mediationsverfahrens [sog. E-Mediation] vereinbaren.

- 19.5 Das Verfahren gilt als beendet, wenn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Mediationsantrag zwischen dem Mediator und den Vertragsparteien ein verbindlicher erster Mediationsverhandlungstermin vereinbart worden ist oder nach Durchführung eines Mediationsverhandlungstermins eine der Vertragsparteien schriftlich erklärt, das Verfahren nicht fortführen zu wollen.
- 19.6 Die Vertragsparteien verpflichten sich, am Mediationsverfahren durch mindestens einen Geschäftsführers oder Prokuristen ihres Unternehmens persönlich teilzunehmen.
- 19.7 ¹Die Aufgabe des Mediators beschränkt sich auf die Leitung und Durchführung des Mediationsverfahrens. ²Der Mediator ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet.
- 19.8 ¹Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen eines Mediationsverfahrens von der anderen Vertragspartei offenbarte Informationen vertraulich zu behandeln. ²Derartige Informationen dürfen in einem etwaigen späteren Rechtsstreit vor einem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder einem Schiedsgericht ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei nicht eingeführt werden.
- 19.9 Die Kosten der Mediation tragen die Vertragsparteien je hälftig, sofern im Rahmen des Mediationsverfahrens keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

20. Anwendbares Recht, ausschließlicher Gerichtsstand, Schriftform, Sonstiges

- 20.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts.
- 20.2 ¹Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden müssen schriftlich erfolgen. ²Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformgebotes.
- 20.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Nürnberg.

Ort, Datum,

Unterschrift Blindenanstalt Nürnberg e.V. (AG)

Ort, Datum,

Unterschrift AN